



***Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am***

***Dienstag, den 12. März 2013 um 19.15 Uhr***

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes - Bestätigung
  - Vorstandsmitglied für Tennis (Bestätigung)
  - Vorstandsmitglied Tennis Jugend (Bestätigung)
  - Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit (Bestätigung)
  - Vorstandsmitglied für Verwaltung (Bestätigung)
  - Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (Bestätigung)
5. Festsetzung des Haushaltes 2013
6. Festsetzung der Beiträge 2013 (keine Veränderung)
7. Satzungsänderung zur Beitragszahlung (hier: Einziehungsermächtigung § 5 Ziffer 4. Satz 2)
8. Anträge (schriftlich bis zum 26.02.2013 an den Vorstand)
9. Verschiedenes

Gez. Christoph Legerlotz

## **Begründung und Erläuterungen zu Tagesordnungspunkten 4 und 7**

### **Zu 4.:**

Die beiden Vorstandsmitglieder für die Tennis (Obmann – Titus Gleißner und Tennis Jugend Alexandra Kuhlmann) sind satzungsgemäß von der MV zu bestätigen, nachdem der Vorstand beide einstimmig kooptiert hat.

Gleiches gilt für Marc Eichborn für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Er ist derzeit allerdings vorrangig mit der Neustrukturierung von Verwaltungsvorgängen, der Mitgliederverwaltung und dem Außendarstellung befasst.

Dieter Husmann wird nach seinem bereits auf der MV im März 2011 angekündigten Rücktritt als Vorsitzender dem Vorstand weiterhin zur Verfügung stehen. Das durch den Wechsel von Christoph Legerlotz frei werdende Amt für Verwaltung wird von ihm übernommen. Insoweit sind er und Christoph Legerlotz ebenfalls zu bestätigen, um den satzungsgemäßen Vorgaben zu entsprechen.

### **Zu 7.:**

Teil der Verwaltungsvereinfachung ist es, im Rahmen der Mitgliederverwaltung die Beiträge **ab dem Jahr 2014** nur noch per Einziehungsermächtigung zu erhalten. Bisherige Einziehungsermächtigungen bleiben unverändert wirksam. Bei fehlender Einziehungsermächtigung ist in 2013 unverändert der Beitrag zu überweisen.

Dazu soll § 5 Ziffer 4 Satz 2 wie folgt geändert werden:

„Der Beitrag ist bis zum 15.2. eines jeden Jahres im Wege einer dem BTHV erteilten Einziehungsermächtigung von den Mitgliedern zu entrichten. Hierzu ist jedes Neumitglied mit Stellung des Aufnahmeantrages zur Erteilung einer Einziehungsermächtigung verpflichtet. Die Ablehnung einer solchen Ermächtigung kann im Einzelfall die Ablehnung als Mitglied zur Folge haben. Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften ist bis zum 30.06.2013 eine Einziehungsermächtigung zu erteilen.“

Das etwas vorgezogene Fälligkeitsdatum ist zur weiteren Absicherung der Liquidität erforderlich. Ein Widerruf einer erteilten Einziehungsermächtigung ist natürlich nicht ausgeschlossen. Aus der Ausnahme (Einziehungsermächtigung) soll aber die Regel werden.